

Suzerner Tagblatt.

Dreißiger Jahrgang.

Nr. 84.

den 9. April 1881.

Samstag.

Zell und Kyslatoff.

Wie wir bereits in der Nummer vom letzten Mittwoch erwähnt, hat die in Zürich erscheinende „Arbeiterstimme“, das Organ der schweizerischen Sozialdemokratie, die abgemessene Forderung gestellt, Zell und Kyslatoff — welsch letzterer bekanntlich bei dem jüngsten Petersburger Attentat die erste Bombe gegen den kaiserlichen Wagen warf — zu einander in Parallele zu setzen. Sie sagt diesfalls: „Was die Erschießung Gessler's eine gute, lobenswerthe That Zell's, so war auch die Erschießung Alexander's II. eine mindestens ebenso gute That Kyslatoff's, war Zell nicht ein Verbrecher, sondern ein Held, so war auch Kyslatoff ein Held; liegt der That Zell's ein natürlich-menschliches Recht zu Grunde, so ist dies bei der That Kyslatoff's ebensoviele der Fall. Ihr republikanischer Garenerehrer mögt euch drehen und wenden, wie ihr wollt, ihr werdet nie und nimmer dem gesunden Menschenverstand beweisen können, daß zwischen der That Zell's und derjenigen Kyslatoff's ein solcher Unterschied bestehe, daß erstere eine Heldthat, letztere aber ein abscheuliches Verbrechen sei; ihr verurtheilt bloß mit eurer erbärmlichen Haltung die ganze Vergangenheit eures Vaterlandes.“

Auch andere schweizerische Blätter haben nicht unwohl gekonnt, an Zell zu erinnern, um Kyslatoff zu entschuldigen, und vom Abdrücken der Leibesrippe in der „Hohen Gasse“ zu deklarieren, wenn die Schweiz politische Mörder nicht mehr durchschlüpfen lassen wolle.

Etwas Abgeschwächteres läßt sich in der That kaum erfinden. Wir können diesen Versuch zur Geschichtsbildung nicht so ohne Weiteres hinnehmen. Dabei haben wir nicht zu unterlassen, die Erzählung vom Zell und seiner That wirklich historisch oder nur eine Sage oder aus Wahrheit und Fiktion vermischt ist. Wir nehmen den Zell, wie er durch die Tradition auf uns gekommen ist, in unserm Volke lebt und durch Schiller, der sich eng an die Erzählung von Regulus schloß, resp. Johannes v. Müller anlehnte, unsterblich gemacht ist.

Zell dachte nicht an einen politischen Mord, er suchte nicht durch einen solchen der Bedrückung seines Landes ein Ende zu machen, bessere „politische“ Zustände in den Wahlkreisen herbeizuführen. Die Landbedrückung war ein Königsthron. Ich im Jahre 1304 in die Länder geschickt worden; trotzdem ließ Zell den Landvogt Gessler bis zu Ende des Jahres 1307 unbehelligt. Die Tödtung desselben durch den Pfeilschuß in der hohen Gasse geschah nicht aus politischen Motiven, sondern war ein Akt persönlicher Rache, oder besser noch: ein Akt persönlicher Nothwehr. Sehr schön schildert dieß Schiller im Monolog Zell's in der höchsten Gasse:

Ich tödte dich und harmlos — das Geschick war auf des Waldes Thüre nur gerichtet, Mein Orkanen waren rein von Mord.
Du hast aus meinem Frieden mich heraus Geschreckt, in gehend Trachendiebstahl hast du Die Wäld der frommen Deinstat mir verwandelt, Zum Ungehören hast du mich gemacht —
Wer sich des Kindes Haupt zum Ziele legte, Trifft kaum auch treffen in das Herz des Feindes.
Die armen Kindlein, die unglücklichen, Das treue Weib muß ich vor deiner Wuth Beschützen, Landvogt! — Du, als ich den Wogenstrang Ausgoß — als mir die Hand reichte —
Wie du mit graulichen trübseligen Lächeln Zu mich aus dem Haupt des Kindes anzulegen —
Wie ich ohnmächtig stehend rang vor dir, Damals gelobt ich mir in meinem Innern Mit lurchbarem Gleichmut, den nur Gott gehört, Daß meines nachsten Schicksals letztes Ziel Dein Herz sein sollte. — Was ich mir gelobt In jenes Augenblickes Stillenqualen Ist mir heilige Schuld — ich will sie zahlen.
—
Und doch an euch nur denkt er, liebe Kinder, Auch jetzt — euch zu vertheidigen, nur habe Unschuld Zu suchen vor der Rache des Tyrannen, Will er zum Mord jetzt den Wogen spannen.
—
Hier gilt es einen tollkühneren Preis: Das Herz des Todfeindes, der mich will verderben.

Schöner kann wohl der Gebante, die That Zell's sei ein Akt persönlicher Rache, persönlicher, erlauchter Nothwehr gegenüber einem übermächtigen, rücksichtslosen Feinde gewesen, nicht geschildert werden. Bekanntlich läßt Schiller am Schluß des Drama's den Herzog Johann von Schwaben (Parricida), der wegen Warenthaltung seines väterlichen Erbes den König Albrecht, seinen Oheim, bei Windisch ermordete (1. Mai 1308), Schuß (Acht!) bei Zell suchen, indem er sich darauf beruft, daß auch dieser Rache an seinem Feind genommen habe. Zell aber entgegnet:

Was ich thut, thut ich nicht mit dir — Gernodet
Dich du, ich hab' mein Theuerstes vertheidigt.
—
Gehlagen, euren Kaiser! Und euch trägt Die Erde noch! Euch leuchtet nach die Sonne!
—
Lügelmüßiger!
Darf du der Unschuld blutige Schuld vermerken
Mit der gerechten Nothwehr eines Vaters?
Dast du der Kinder liebes Haupt vertheidigt?
Des Herdes Heiligthum beschützt? Das Schrecklichter,
Das Letzte von den Dämon abgewehrt?
—
Zum Himmel hebt ich meine reinen Hände,
Verfluche dich und deine That — Gewalt!
Dast ich die heilige Natur, die du
Verfluchet — Mache theil' ich mit dir — Gernodet
Dast du, ich hab' mein Theuerstes vertheidigt.

Die Kyslatoff, Szejabow, Peremsta, Michailow, Koboleff, Kibalitschik — geben sie auch Frau und Kind vertheidigt, hat der Kaiser sie auch in ihrem Theuersten bedroht, haben sie auch aus gerechter Nothwehr, um das „letzte“, das „Schrecklichter“ von sich abzuwenden, gehandelt? Das wird Niemand zu behaupten wagen! Weiß doch Niemand recht, was die eble Spitze der Nihilisten eigentlich will, was der letzte Zweck des unerhörten, blutigen Terrorismus ist, dessen sie sich zur Erreichung ihrer Pläne bedient. Bloß eine Befassung zu erzwingen, der Autokratie des Czars ein Ende zu machen? Schwerlich. Wenn das der Zweck des blutigen Treibens wäre, so hätten die sozialistischen Abgeordneten im deutschen Reichstage nicht nöthig gehabt, die russischen Nihilisten zu verleugnen, jede äußere Verbindung und innere Gemeinschaft mit denselben feierlich und categorisch abzulehnen. Aus den Thesen, Proklamationen und Schriften der Nihilisten geht eher hervor, daß sie ungefähr das sind und anstreben, was die Anhänger der Commune von 1871 in Frankreich. Und die aus den Reihen dießer Leute hervorgehenden Mörder hat man die Sitze mit unserm Zell zu vergleichen? Dagegen wird jeder anspruchsvolle Schweizer lebhaft protestieren müssen. So ließ lassen wir unsern Nationalhelden, wie er in der Tradition des Schweizervolkes lebt, nicht herabdrücken!

Eidgenossenschaft.

Altkrecht. Die Stimmen wehren sich, welche das schweizerische Volkrecht nicht ohne Weiteres auf politische Mörder ausdehnen, resp. sich nicht mit einfacher Ausweisung von solchen begnügen wollen. So sagt der „Bund“ am Schluß eines längeren Artikels über den Antrag Windischorst: „Der zweite Theil der Motion Windischorst bezieht sich auf die Auslieferungfrage. Dießfalls hat unser Erachten die Antwort des Bundesrates auf die Auslieferungsbefehre der Versailler Regierung nach Bestimmung der Pariser Commune im Jahre 1871 den Standpunkt, auf welchem die Schweiz steht, unabweislich bezeichnet. Der Bundesrat erklärte der französischen Regierung, er müsse die Auslieferung der Theilnehmer am Aufstand der Commune als solcher verweigern; dagegen sei er bereit, jeden einzelnen Flüchtling auszuliefern, dem glaubwürdig nachgewiesen werden könne, daß er unter der Commune ein gemeines Verbrechen, wie Mord, Brandstiftung, Plünderung, Diebstahl u. s. w. begangen habe.“

Die Schweiz betrachtet also gemeine Verbrechen nicht als politische, auch wenn sie bei Anlaß und unter dem Vorwand politischer Bestrebungen begangen werden; als politische Verbrechen und Vergehen gelten ihre begangenen Erregung und Theilnahme an einem Aufstand, Züchtung im offenen Kampf, Gewalt- und Zerschlagungsmaßnahmen im Zustande der Nothwehr, Theilnahme an verbotenen Gesellschaften, Widerhandlungen gegen die gesetzlosen politischen Vorchriften

des modernen Polizeistaates u. dgl. Daß der Mensch ein m o r d an einem J a r k e n, bei welchem in der Regel noch eine Anzahl anderer, unschuldiger Personen zum Opfer fällt, nach dieser Unterstellung unter die Kategorie der gemeinen, nicht der politischen Verbrechen fällt, liegt wohl auf der Hand.

Die Schweiz befindet sich mit ihrer Auslieferungspraxis im Wesentlichen auf dem Standpunkte, den im letzten Herbst in Oxford das Institut des internationalen Rechts angenommen hat. Das Institut stellte an die Spitze seiner Beschlüsse über die Auslieferungspflicht den Satz, daß der Auslieferungstaat allein das Recht habe, nach den Umständen im einzelnen Falle darüber zu entscheiden, ob ein politisches oder ein gemeines Verbrechen vorliege; an diesem Satz, der ein Ausfluß der Territorialhoheit ist, hat auch die Schweiz von jeher unbedingt festgehalten. Sodann hat das Institut ausgeprochen, daß Thatfachen, die den Charakter eines gemeinen Verbrechens an sich tragen, wie Meuchelmord, Brandstiftung, Diebstahl, bloß deshalb vom Asylstaat nicht geschützt werden dürfen, weil bei ihren Urhebern eine politische Absicht vorgewahrt hat; für die Frage, ob ein politisches oder ein gemeines Verbrechen vorhanden sei, soll demnach der Thatbestand und nicht das die juristisch nebensächliche und nur als Strafmilderungs- oder Strafschärfungsgrund in Betracht fallende thätliche Absicht maßgebend sein. Endlich hat das Institut festgestellt, daß der Auslieferungstaat berechtigt sei, wenn er wegen eines sogen. Verbrechens gemischter Natur auslieferung, zu verlangen, daß der Ausgelieferte nicht von einem Ausnahmegericht beurtheilt werde.

Auf dem Boden dieser Grundbegriffe befinden sich nun auch Theorie und Praxis der Auslieferung in der Schweiz. Es mag zwar sein, daß in einzelnen unverantwortlichen Kreisen etwas abweichende Meinungen vorkommen; die große Masse der Bevölkerung dagegen will keinen gemeinen Verbrecher aus politischen Motiven schämen, und die im Verwahren ihrer Verantwortlichkeit gegenüber dem Lande handelnden Behörden gehen hierin mit dem Volke einig.

Auch in der „Appenzeller Ztg.“ erhebt sich eine Stimme energisch gegen diejenigen, welche die Mörder, Brandstifter u. dgl. dann straflos ausgeben lassen wollen, wenn sie diese Verbrechen aus politischen Motiven begangen haben. In diesen und ähnlichen Stimmen äußert sich das unverfälschte Rechtsbewusstsein des Volkes, das mit höchst zweifelslosen, durchweg auch von der Wissenschaft bestrittenen Doktrinen sich nicht einlassen lassen will.

Die Wiener „Presse“ veröffentlicht ein Gutachten Bluntschli's über Asylrecht und Auslieferungspflicht, worin die Grundsätze des erörterten erörtert und die Regelung des letzteren auf den völkerechtlichen Weg verwiesen und betont wird, daß der Mord ein gemeines und kein politisches Verbrechen sei, ja selbst im Kriege, beispielsweise bei einem Attentat auf die selbstigen Feldherren, als gemeines Verbrechen bestraft werde. Ein Wahnsinn wäre es, das Leben der Monarchen weniger zu schätzen, als das Leben von Bagambunden. Bluntschli empfiehlt die Oxforder Beschlüsse des Instituts für Völkerecht als Grundlage der internationalen Verhandlungen. Derselben erklären, daß bei verbrecherischen Handlungen wegen ihrer politischen Absicht die Auslieferungspflicht nicht ausgeschlossen und daß in Revolutionen begangene Handlungen ihre Beurteilung nach Analogie des Kriegesrechtes finden.

Zuzern. Zur Angelegenheit Großwangen. Von der ultramontanen Presse wird dieser Tage das Möglichste getan, um die Freisinnigen in Großwangen einzuschüchtern und sie als Tumultuanten und Unruhstifter darzustellen. Der einzige Akt aber, der in dieser Beziehung in Betracht fällt, ist der Kassations-Einstell der h. Regierung selber. Wir wären nun im Falle, nachzuweisen, daß dieser Verwaltungsbeschluss, gerade weil er sich nur auf Auslagen der einen Partei stützt, ganz falsch Angaben enthält; daß solchen Leuten vom Regierungstrabe die Stimmfähigkeit zugesprochen und deren Auftragung „von Amts wegen“ gefordert worden ist, die durchaus nicht stimmfähig sind; daß verschiebenerlei